

Ausbildungsvertrag¹

abgeschlossen zwischen

Fachhochschule St Pölten GmbH
Matthias Corvinus-Straße 15
3100 St Pölten

(im Folgenden kurz „*Erhalterin*“ genannt)

und

Vorname Nachname

Anschrift

Geb. am

(im Folgenden „*Studierende/r*“ genannt)

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Vertragsgegenstand, Dauer..... | 2 |
| 2. | Vertragsgrundlagen | 2 |
| 3. | Studienbeiträge und ÖH Beitrag..... | 3 |
| 4. | Kopierbeitrag und Studienausweis | 3 |
| 5. | Rechte und Pflichten des Erhalters | 4 |
| 6. | Rechte und Pflichten des/der Studierenden | 4 |
| 7. | Datenschutz | 5 |
| 8. | Beendigung des Studiums..... | 5 |
| 9. | Vorgehen bei Plagiatsverdacht..... | 7 |
| 10. | Geistiges Eigentum..... | 8 |
| 11. | Sonstiges | 8 |

¹ Version vom 1.5.2020

1. Vertragsgegenstand, Dauer

- 1.1. Der Ausbildungsvertrag wird zwischen der Erhalterin und dem/der obengenannten Studierenden unter der Bedingung der Erbringung aller erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen des FHStG² bis spätestens 31.10. des ersten Studienjahres abgeschlossen, andernfalls wird der Ausbildungsvertrag rückwirkend aufgelöst. Ausgenommen davon sind Zusatzprüfungen im Sinn des § 4 Abs 8 FHStG³.
- 1.2. Der/Die Studierende wird mit Beginn des Studienjahres _____ an der FH St. Pölten für den Bachelor/Master-Studiengang _____, StG-Kennzahl _____, zugelassen.
- 1.3. Der Ausbildungsvertrag tritt mit dem Datum des Einlangens des unterschriebenen Ausbildungsvertrages (Upload im System durch Studierenden) in Kraft und endet mit erfolgreichem Abschluss des Studienganges oder gemäß den Bedingungen des Pkt. 8 dieses Ausbildungsvertrages. Mit dem Datum des Uploads beginnt auch die 14-tätige Rücktrittsfrist (vgl. 8.2.) zu laufen. Im Falle der Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist der Ausbildungsvertrag zusätzlich von einem/einer Erziehungsberechtigten/m zu unterschreiben, andernfalls kann der Ausbildungsvertrag nicht gültig abgeschlossen werden.
- 1.4. Die Ausbildung dauert für Bachelorstudiengänge im Regelfall sechs Semester⁴, für Masterstudiengänge vier Semester und beinhaltet in Bachelorstudiengängen verpflichtend zu absolvierende Praktika.
- 1.5. Die Gliederung des Studienganges und die für den Studiengang erforderlichen Prüfungen sind im genehmigten Akkreditierungsantrag festgehalten. Die Studierenden werden darüber im Rahmen des Studienplanes und der Satzung informiert.
- 1.6. Gemäß § 10 FHStG ist zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes das FH-Kollegium zuständig. Für alle studien- und prüfungsrechtlichen Fragen ist jeweils die Studiengangsleitung zuständig.
- 1.7. Studienort ist die Fachhochschule St. Pölten GmbH, Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten. Die Erhalterin ist berechtigt, einseitig auch andere Standorte für den Studien- und Prüfungsbetrieb festzulegen.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1. Gesetzliche Vertragsgrundlagen bilden insbesondere das FHStG, der für den gewählten FH-Studiengang relevante Akkreditierungsbescheid der AQ Austria⁵ sowie alle sonstigen facheinschlägigen Gesetze, wie Berufsgesetze (zB MTD-Gesetz⁶ oder GuKG⁷) samt darauf beruhenden Verordnungen.
- 2.2. Vereinbart wird die Geltung des jeweiligen Studienplans, der Satzung (insb. Satzungsteil II, Studienrecht) sowie weiterer seitens der Erhalterin kundgemachten Benützungsvorschriften und Richtlinien (zB Hausordnung, Bibliotheksordnung, etc.)
- 2.3. Die Vertragsgrundlagen können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Die/Der Studierende nimmt zur

² Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl I Nr. 340/1993 idgF

³ idF BGBl I Nr. 31/2018

⁴ Im Bachelorstudiengang IT Security sind berufs begleitend 7 Semester vorgesehen.

⁵ Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (vormals Fachhochschulrat)

⁶ Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl I Nr. 460/1992 idgF

⁷ Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl I Nr. 108/1997 idgF

Kenntnis, dass die Erhalterin unter Berufung auf die Bestimmungen des FHStG sowie des HS-QSG⁸ auch curriculare Änderungen vornehmen kann und gibt sein/ihr ausdrückliches Einverständnis dazu und sichert weiters zu, aus diesem Umstand keinerlei wie immer geartete Ansprüche zu stellen. Die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages bleibt von diesen Änderungen unberührt.

3. Studienbeiträge und ÖH Beitrag

- 3.1. Der/die Studierende ist verpflichtet, für jedes Semester den von der Erhalterin vorgeschriebenen Studienbeitrag in Höhe von derzeit 363,36 Euro (gemäß § 2 Abs 2 FHStG), sowie den Studierendenbeitrag der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH-Beitrag) gemäß HSG 2014⁹ zu den in der Vorschreibung angeführten Fristen einzuzahlen.
- 3.2. Für Studierende aus Drittstaaten¹⁰ beträgt der Studienbeitrag 1.500,00 Euro für jedes Semester (zzgl. ÖH Beitrag).
- 3.3. Die Pflicht zur Zahlung des Studienbeitrages beginnt mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages und endet mit dem Semester, in dem das Studium entweder positiv absolviert oder der Ausbildungsvertrag seitens einer Partei gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages aufgelöst wurde. Verlängert sich das Studium über die Regelstudiendauer hinaus, so ist für jedes weitere Semester Studiengebühr und ÖH Beitrag zu zahlen. Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrags ist Voraussetzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung und Abschluss des Studiums.
- 3.4. Erfolgt eine Unterbrechung gemäß Pkt. 6.13. dieses Ausbildungsvertrages während des laufenden Studiums, berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren und des ÖH Beitrages. Erfolgt die Unterbrechung rechtzeitig bis zum Beginn des Semesters, so kann die bereits bezahlte Studiengebühr gutgeschrieben bzw. die noch zu bezahlende Gebühr für den Zeitraum der Unterbrechung, erlassen werden.
- 3.5. Liegt ein Behinderungsgrad von zumindest 50% vor, kann der/die Studierende gegen Vorlage des Behindertenausweises bei der Erhalterin einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages stellen.
- 3.6. Erhöht der Gesetzgeber den in § 2 Abs 2 FHStG vorgesehenen Studienbeitrag, behält sich die Erhalterin das Recht vor, den Studienbeitrag im selben Ausmaß zu erhöhen.
- 3.7. Bezüglich weiterer Regelungen im Zusammenhang mit Studiengebühren wird auf die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung verwiesen, die im Downloadcenter auf der Website der Erhalterin (<https://www.fhstp.ac.at/de/downloadcenter>) kundgemacht sind.

4. Kopierbeitrag und Studienausweis

- 4.1. Der/Die Studierende hat für das Studium im ersten Jahr einen Kopierbeitrag in Höhe von 150,00 Euro (im Falle eines Masterstudiums 100,00 Euro) zu erlegen. Darin sind 30,00 Euro im Bachelorstudiengang (bzw. 20,00 Euro im Masterstudiengang) für die Bereitstellung des Ausweises für Studierende enthalten,

⁸ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl I Nr. 74/2011 idgF

⁹ Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz, BGBl Nr. 45/2014 idgF

¹⁰ Das sind Studierende, die gemäß § 2 Abs 2 FHStG (idF BGBl 31/2018) nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen.

der Restbetrag steht dem/der Studierenden zum freien Kopieren/Drucken zur Verfügung. Die Überweisung hat gemeinsam mit der Studiengebühr des ersten Semesters zu erfolgen.

- 4.2. Mit Beginn des Studiums erhält der/die Studierende einen Ausweis für Studierende, der mit einer Kopier-/Druckfunktion ausgestattet und mit einer vorweg bestimmten Anzahl von Kopien aufgeladen ist. Bei Verlust des Ausweises für Studierende ist für eine Neuausstellung ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro zu bezahlen, wobei die Kosten für eine etwaige Neuaufladung nach Bedarf des/der Studierenden von diesem/dieser zu tragen sind. Bei Beendigung des Studiums ist der Studienausweis unaufgefordert binnen 2 Wochen zu retournieren. Ein allfälliges Restguthaben wird rückerstattet. Bei missbräuchlicher Verwendung hat der/die Studierende die Erhalterin schad- und klaglos zu halten.

5. Rechte und Pflichten des Erhalters

- 5.1. Die Erhalterin verpflichtet sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes. Sie verpflichtet sich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der/die Studierende innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer abschließen kann.
- 5.2. Die Erhalterin stellt die am FH-Standort notwendigen Räumlichkeiten und vorhandene Hard- und Software, sowie Geräteausstattung zur Verfügung. Diese darf ausschließlich für Zwecke des Studiums verwendet werden. Sollte durch zweckwidriges Verwenden von Hard-, Software und Gerätschaften der Erhalterin ein Schaden (verbunden mit Kosten und/oder Gerichtsverfahren) entstehen, so sind diese vom/von der Studierenden zu verantworten.

6. Rechte und Pflichten des/der Studierenden

- 6.1. Die Unterfertigung des Ausbildungsvertrages durch die/den Studierende/n stellt eine rechtsverbindliche Anmeldung dar und begründet die Pflicht zur Zahlung des Studienbeitrages.
- 6.2. Der/Die Studierende hat die Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und zur aktiven Beteiligung am Studienbetrieb. Nähere Bestimmungen zur Anwesenheit finden sich in der Satzung.
- 6.3. Er/Sie ist verpflichtet, die in der Satzung und seitens des Studiengangs festgelegten Prüfungs- und Abgabetermine einzuhalten.
- 6.4. Der/Die Studierende ist verpflichtet, sich über Termine und Mitteilungen selbständig zu informieren, wobei E-Mails verbindlich und regelmäßig zu lesen (auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit) und die Bestimmungen des Net-Guides in der aktuellen Fassung einzuhalten sind.
- 6.5. Der/die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Studierendenaccount verboten ist.
- 6.6. Der/Die Studierende ist verpflichtet, sich in Absprache mit der Studiengangsleitung erforderliche Praxisplätze zu sichern. Nähere Bestimmungen sind zu Praktika in der Satzung geregelt. Es wird darauf hingewiesen, dass viele Praktikumsstellen im Gesundheitsbereich einen Immunitätsnachweis (Impfstatus) verlangen. Es obliegt allein der Verantwortung der Studierenden, diesen rechtzeitig nachzuweisen.
- 6.7. Der/Die Studierende ist verpflichtet, keine Tätigkeiten im Praktikum auszuüben, die der Erhalterin in irgendeiner Weise Schaden zufügen oder dem Image der Fachhochschule als Bildungsinstitution zuwiderlaufen könnten.

- 6.8. Der/Die Studierende ist verpflichtet, die Kosten für erforderliche persönliche Lehrmittel (z.B. Fachliteratur, Lebensmittel etc.) und ergänzende Lehrveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Studienreise, Tagungsbesuche, etc.) selbst zu tragen.
- 6.9. Der/Die Studierende ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere des Wohnortes und/oder Zustelladresse rechtzeitig dem jeweiligen Studiengangsekretariat bekanntzugeben.
- 6.10. Der/Die Studierende ist verpflichtet, alle Unfälle, die sich in Zusammenhang mit dem Studium am Studienort sowie am Weg dorthin oder von dort weg, ereignen, zu melden. Die Meldung ist schriftlich binnen 3 Tagen an den Erhalter (csc@fhstp.ac.at) zu richten.
- 6.11. Der/Die Studierende ist verpflichtet, an der Evaluierung der Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.12. Der/Die Studierende verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und –ergebnissen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Erhalterin sowie ihr verbundenen Unternehmen und Kooperationspartner, die ihm/ihr im Zuge des Studiums bekannt werden.
- 6.13. Der/Die Studierende ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, bei Vorliegen berechtigter Gründe und im Falle der Genehmigung durch die Studiengangsleitung das Studium zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist schriftlich bei der jeweiligen Studiengangsleitung (vgl. Antrag auf Unterbrechung als Anhang zur Satzung) zu beantragen.
- 6.14. Der/Die Studierende hat das Recht, gegen eine Entscheidung der Studiengangsleitung binnen zwei Wochen Beschwerde beim Kollegium einzubringen.
- 6.15. Studierende gehören gemäß § 4 Abs 10 FHStG der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an und sind somit auch berechtigt, ihre Vertretung gemäß den Bestimmungen des HSG sowie der HSWO¹¹ zu wählen.
- 6.16. Der/Die Studierende ist verpflichtet, bei Beendigung des Studiums jegliches Equipment der FH St. Pölten sowie Bücher, Ausweis oder sonstige Materialien unverzüglich zu retournieren.

7. Datenschutz

- 7.1. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Informationen über die von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten entnehmen Sie den beiliegenden Datenschutzbestimmungen für Studierende gemäß § 12 DSGVO¹².

8. Beendigung des Studiums

- 8.1. Der Ausbildungsvertrag endet mit der erfolgreichen Absolvierung des Studiums durch den/die Studierende. Das Recht zur Führung des erworbenen akademischen Grades erlangen die AbsolventInnen mit bescheidmäßiger Verleihung des akademischen Grades.

¹¹ Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014, BGBl. II Nr. 376/2014 idgF

¹² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO)

8.2. Rücktritt

- 8.2.1. Der/die Studierende hat das Recht, von diesem Vertrag kostenfrei und ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss (vgl. Pkt. 1.3.) mittels Widerrufsformular (Anhang I) zurückzutreten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist nachweislich abgesendet wurde.
- 8.2.2. Nach Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist kann kein kostenfreier Rücktritt mehr erfolgen. Im Falle eines Abbruchs nach Ablauf dieser Frist ist der vorgeschriebene Studienbeitrag vollständig zu bezahlen (sofern kein Erlass- bzw. Rückerstattungsgrund iSd Richtlinien zu Studienbeitrag, Teilnahmebeitrag und ÖH Beitrag vorliegt).
- 8.2.3. Ein Rücktritt unter Zahlung des Studienbeitrages kann noch bis Semesterbeginn (1.9.) erfolgen. Danach gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung.

8.3. Ordentliche Kündigung

- 8.3.1. Ab Beginn des ersten Ausbildungssemesters kann der Ausbildungsvertrag seitens des/der Studierenden ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Semesters gekündigt werden.
- 8.3.2. Die Pflicht zur Zahlung der vorgeschriebenen Studiengebühren bis zum Austritt bleibt davon unberührt.

8.4. Außerordentliche Kündigung (Vertragsauflösung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung)

- 8.4.1. Der/die Studierende ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
 - 8.4.2. Als wichtige Gründe kommen insbesondere folgende in Betracht:
 - 8.4.2.1. Schwangerschaft,
 - 8.4.2.2. länger dauernde schwere Erkrankung, die ein weiteres Studium (bzw. Unterbrechung) nicht möglich macht,
 - 8.4.2.3. Privatkonkurs bzw. Insolvenz eines eigenen Unternehmens sowie
 - 8.4.2.4. sonstige unvorhersehbare gleichartige wirtschaftliche oder private Gründe (unvorhergesehener Pflegebedarf von Angehörigen, etc.).
 - 8.4.3. Die Gründe für die außerordentliche Vertragsauflösung sind entsprechend nachzuweisen.
 - 8.4.4. Im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung durch die/den Studierende/n kann der vorgeschriebene Studienbeitrag erlassen bzw. rückerstattet werden, wenn die schriftliche Kündigung bis spätestens 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 31.3. (für das Sommersemester) beim jeweiligen Studiengang einlangt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Erhalter (vgl. auch Richtlinien zu Studiengebühren).
- 8.5. Kann ein neuer Jahrgang wegen zu geringer AufnahmewerberInnenzahl nicht durchgeführt werden (die Erhalterin stellt in diesem Fall jedoch auch ein Ersatzangebot in einem anderen Studiengang) oder wird die bestehende Akkreditierung des Studienganges vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) widerrufen oder ist die Weiterführung des Studienganges aus nicht von der Erhalterin verschuldeten Gründen unmöglich, so ist die Erhalterin berechtigt, den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist die schon einbezahlte Studiengebühr zu refundieren.

8.6. Ausschluss vom Studium

Die Erhalterin kann den/die Studierende/n auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom weiteren Studium aus wichtigen Gründen ausschließen, insbesondere wenn

- 8.6.1. der/die Studierende die Prüfungen und Abgabetermine nicht innerhalb der in der Prüfungsordnung bzw. durch den Studiengang vorgegebenen Frist einhält,
 - 8.6.2. die tatsächliche Studiendauer die doppelte Regelstudiendauer erreicht hat,
 - 8.6.3. der/die Studierende unentschuldig und unbegründet den Studienveranstaltungen laufend fernbleibt, und trotz wiederholter Kontaktaufnahme seitens des Studienganges keine Reaktion des/der Studierenden vorliegt,
 - 8.6.4. der/die Studierende durch sein/ihr Verhalten den Studienfortgang oder andere Studierende in ihrem Studium beeinträchtigt,
 - 8.6.5. der/die Studierende seine/ihre Studienbeiträge nicht zu den vorgeschriebenen Terminen und nach zweimaliger Mahnung überweist,
 - 8.6.6. der/die Studierende während seines/ihres Studiums eines Plagiats überführt wurde,
 - 8.6.7. der/die Studierende durch schwer pflichtwidriges Verhalten der Erhalterin die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht oder
 - 8.6.8. der/die Studierende eine schwerwiegende Vertragsverletzung (z.B. strafrechtlich relevante Tatbestände oder Urheberrechtsverletzungen, Verstoß gegen berechnigte Weisungen, wiederholter Verstoß gegen Hausordnung, Üble Nachrede, etc.) verwirklicht.
- 8.7. Die Erhalterin hat einen aufgrund der Bestimmung der Punkte 8.6.1., 8.6.3. und 8.6.4. vorzunehmenden Ausschluss dem/der Studierenden einmal nachweislich anzudrohen.
- 8.8. Ein Ausschluss erfolgt auch dann, wenn eine Prüfungswiederholung aufgrund der Satzung nicht mehr möglich ist.
- 8.9. Wurde der/die Studierende vom Studium ausgeschlossen, ist eine Wiederaufnahme in denselben Studiengang nicht mehr möglich. Der Ausschluss wird dem/der Studierenden schriftlich bestätigt.
- 8.10. Die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühr bleibt im Falle eines Ausschlusses während des laufenden Semesters unberührt. Es erfolgt keine Rückerstattung einer bereits eingezahlten Studiengebühr.

9. Vorgehen bei Plagiatsverdacht

- 9.1. Ein Plagiat liegt vor, wenn fremdes geistiges Eigentum als eigenes ausgegeben wird. Ideen und Gedanken aus Werken dürfen zwar verwendet werden, jedoch nur, wenn sie korrekt zitiert werden und auf ihre Ursprungsquelle hingewiesen wurde.
- 9.2. Bei Plagiatsverdacht ist die Studiengangsleitung mündlich und schriftlich zu informieren. Der/die Studierende kann zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.
- 9.3. Wird der/die Studierende während des Studiums eines Plagiats überführt, so ist er/sie vom weiteren Studium an den FH St. Pölten-Studiengängen auszuschließen. Eine Rückkehr ist nicht möglich.
- 9.4. Wenn es sich bei einer Bachelorarbeit oder Master Thesis nachweislich um ein Plagiat oder ein teilweises Plagiat einer anderen Arbeit handelt, so wird der erworbene akademische Grad aberkannt.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1. Die im Rahmen des Studiums beigestellten Lehrveranstaltungsunterlagen sind und bleiben geistiges Eigentum der FH St. Pölten bzw. des jeweiligen Autors/der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers/der Werkherstellerin und stehen ausschließlich jenen Personen zur persönlichen Verfügung, die an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
- 10.2. Soweit sich nicht aus dem jeweiligen Inhalt der Lehrveranstaltungsunterlagen etwas anderes ergibt, sind ein über die freie Werknutzung des eigenen oder privaten Gebrauchs (z. B. Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke von einem Werk zum eigenen Gebrauch; Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes etc.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Lehrveranstaltungsunterlagen der FH St. Pölten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH St. Pölten bzw. des jeweiligen Autors/der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers/der Werkherstellerin nicht gestattet.
- 10.3. Alle im Rahmen des Studiums selbständig geschaffenen Werke von Studierenden bleiben in deren geistigen Eigentum.
- 10.4. Der/die Studierende erteilt der FH St. Pölten unentgeltlich an denen von ihm/ihr im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken (einschließlich der Bachelor- und Diplomarbeiten) eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten im Rahmen der Lehre und Forschung einschließlich des Rechts der Nutzung in Online-Netzen und im Internet sowie der Einräumung von Nutzungsbewilligungen an Dritte. Die Nutzung des Werkes durch den/die Studierende/n selbst wird dadurch nicht beschränkt. Die FH St. Pölten ist in jeder Veröffentlichung/Verwertung zu nennen und darüber zu informieren.
- 10.5. Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums räumt der/die Absolvent/in der Erhalterin das Recht ein, gegebenenfalls die Bachelorarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der FH St. Pölten zu veröffentlichen und elektronisch zu archivieren.
- 10.6. Mit erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verpflichtet sich der/die Absolvent/in, die positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der FH St. Pölten zu veröffentlichen und elektronisch zu archivieren.
- 10.7. Das Recht der Studierenden, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung bei der Studiengangsleitung zu beantragen, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des oder der Studierenden gefährdet sind, bleibt davon unberührt.

11. Sonstiges

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Fall durch solche gültigen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen.
- 11.3. Der Ausbildungsvertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original verbleibt bei der Erhalterin, der/die Studierende erhält eine Kopie.



11.4. Es wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts sowie für Klagen gegen die Erhalterin die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart. Studierende sind an ihrem Wohnort/gewöhnlichen Aufenthalt, sofern sich dieser in Österreich befindet, zu klagen.

Unterschrift des/r Studierenden¹³:

Name in Blockschrift:

Ort, Datum

Für die Erhalterin
Die Geschäftsführung der Fachhochschule
St. Pölten GmbH

Matthias Corvinus-Straße 15
3100 St. Pölten
T: +43 (2742) 313 228
F: +43 (2742) 313 228-339
E: csc@fhstp.ac.at
I: www.fhstp.ac.at

FN 146616m
LG St. Pölten
DVR Nr. 1028669F

¹³ Im Falle der Minderjährigkeit (unter 18 Jahren) ist zusätzlich der Name und Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich.